Erster Europäischer Juristentag in Nürnberg

Überschattet von den Anschlägen des 11. September 2001 fand in Nürnberg vom 13. bis 15. September 2001 der erste europäische Juristentag statt.

Ziel dieser – vom Deutschen Juristentag, dem Österreichischen Juristentag und dem Schweizerischen Juristenverein – neu initiierten Veranstaltung ist es, bereits im Vorfeld europäischer Regelungen ein Forum zu schaffen, das grenzüberschreitend juristische Fragestellungen diskutiert. Denn bisher hatten sich – falls überhaupt – lediglich Vereinigungen auf nationaler Ebene dieser Aufgabe angenommen.

Nunmehr sollten europäische Themen erstmals auch europäisch diskutiert werden. Mit Erfolg, wie die Statistiken über den 1. Europäischen Juristentag eindrucksvoll bestätigten. Denn insgesamt sprachen sich 1.500 Teilnehmer aus 37 Ländern in Nürnberg für die Stärkung des europäischen Gedankens aus.

Das Nürnberger Programm bot eine aktuelle Bestandsaufnahme des europäischen Rechts sowie seine Auslegung und Anwendung in insgesamt drei Fachbereichen:

- **Abteilung 1:** Der Bürger in der Union
- **Abteilung 2:** Gemeinschaftsweite Unternehmenstätigkeit und
- **Abteilung 3:** Justizielle Zusammenarbeit in der Union.

Nachdem die Teilnehmer sich während der drei Tage in Nürnberg intensiv mit den Schwierigkeiten, aber auch mit den rechtlichen Perspektiven in Europa befasst hatten, wurden die Ergebnisse der einzelnen Abteilungen durch jeweils einen Generalberichterstatter zusammengefasst und in einer Schlussveranstaltung vorgestellt. Man erhofft sich davon unter anderem eine Signalwirkung für weitere europäische Diskussionen auf diesen Gebieten.

Abteilung 1: Der Bürger in der Union

An den Sitzungen der Abteilung 1 „Der Bürger in der Union“ nahmen etwa 400 Personen teil. Ausgangs- und Orientierungspunkt der Diskussion war die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die bereits für erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt hat. Vor dem Hintergrund der Geschichte der Europäischen Union und ihrer Ziele will man mit ihr zu einem eigenen, ganz auf die Union zugeschnittenen Grundrechtekatalog gelangen. Erstmals werden mittels dieser Charta die Rechte der Unionsbürger auf eine konkrete Grundlage gestellt und damit zugleich ihre Handlungs- und Partizipationsmöglichkeiten definiert.

In Nürnberg war man sich nunmehr einig, dass eine offene Debatte über die Grundrechtecharta zu den wichtigsten Voraussetzungen der Bereitschaft gehört, die Europäische Union zu akzeptieren und an ihrer weiteren Entwicklung mitzuarbeiten. Im Rahmen der Diskussion in dieser Abteilung hielten die Teilnehmer insbesondere die nachfolgenden Erkenntnisse fest:

• Die Grundrechtecharta richte sich unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union; sie sei daher auch das wichtigste Mittel einer Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Union. Sie sei zudem auch der ebenso unentbehrliche wie entscheidende Ansatz einer Legitimation aller Aktivitäten der Union.

• Nicht zuletzt deshalb müsse die Grundrechtecharta auch – trotz ihrer mangelnden Verbindlichkeit – jetzt schon in allen Entscheidungsprozessen auf nationaler und europäischer Ebene berücksichtigt werden. Wie wichtig eine sofortige Anwendung der Grundrechtecharta sei, zeige sich etwa am ausdrücklichen Verbot des reproduktiven Klonens (Art. 3 Abs. 2). Debatten über die Zulässigkeit des Klonens müssten sich innerhalb der Union an diesen Vorgaben orientieren und sie respektieren.
Der Grundrechtecharta sei daher nicht nur ein empfehlender, sondern ein verbindlicher Charakter zu geben. Dementsprechend wurde positiv hervorgehoben, dass der spanische Verfassungsgerichtshof die Grundrechtecharta in seinen Entscheidungsprozeß bereits mit einbezogen hat, als es um Grundfragen des spanischen Datenschutzes ging. Ebenso bezögen sich die Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bei ihrer Argumentation bereits direkt auf die Grundrechtecharta. Und auch die Kommission habe sich dazu verpflichtet, bei allen ihren Entscheidungen die Vereinbarkeit mit der Grundrechtecharta zu prüfen.

• Die Grundrechtecharta sei Grundvoraussetzung und Motor des Entscheidungsprozesses über eine europäische Verfassung. Mit ihren Regelungen zu den sozialen Grundrechten und den neuen Bestimmungen über den Datenschutz und die genetische Integrität schaffe sie die Grundlage für eine innovative, eigene europäische Grundrechtsordnung.

• Die Diskussionen über die Grundrechtecharta und die Stellung der Unionsbürger ließen sich daher auch nicht voneinander trennen: Ob es um die Rechte der Bürger gegenüber der nationalen Verwaltung und den europäischen Institutionen oder das

Recht auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta) geht – beides lasse sich nur anhand der Grundrechte der Unionsbürger definieren und präzisieren.

• Die Unionsbürger seien zwar die primären, nicht aber die ausschließlichen Adressaten der Grundrechtecharta. Die Unionsbürgerschaft rechtfertige nicht eine Diskriminierung der Angehörigen von Drittstaaten; sie könnten sich gleichermaßen auf die in der Charta verankerten Grundrechte berufen. Denn die Grundrechtecharta sei Menschen- und Bürgerrechtserklärung in einem.

Abteilung 2: Gemeinschaftsweite Unternehmenstätigkeit

Die zweite Abteilung widmete sich insbesondere den Bedingungen, die das europäische Recht der Tätigkeit von Unternehmen setzt. Die Diskussion bezog sich daher vor allem auf das Gesellschaftsrecht einerseits und das Steuerrecht andererseits.

• Die Teilnehmer waren sich klar darüber, dass weiterer großer Aktionsbedarf besteht, teilten sich aber auf in solche, welche unter dem Titel des Realismus sich auf einige kleinere Schritte beschränken wollten, und solche, die eine grundsätzlichere und systematische weitere Rechtsentwicklung auf der europäischen Ebene postulierten. Geltend gemacht wurde solcher Handlungsbedarf nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Gefahr des „race to the bottom“ – d. h. einer zu lockeren Rechtsordnung in einem einzelnen Land, um die Ansiedlung von Unternehmen attraktiv zu machen. Dieses Problem wurde sowohl im Bereich des Gesellschafts- wie des Unternehmenssteuerrechts diagnostiziert.

• Prof. Eddy Wymeersch sah als Berichterstatter zum Gesellschaftsrecht die große Alternative für die weitere Entwicklung einerseits in der weiteren Harmonisierung oder gar Vereinheitlichung des Rechts und andererseits der Förderung der Beweglichkeit zwischen im wesentlichen weiterhin national gesteuerten mitgliedstaatlichen Räumen, und sprach sich selber entschieden – auch iSe. realistischen Beschränkung – für europäische Aktionen im zweitgenannten Sinne aus: freie Sitzverlegung über die Grenze, grenzüberschreitende Fusion, erleichterte Errichtung von transnationalen Zweigniederlassungen, wie auch Erleichterungen für die Beteiligung von Anlegern an Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten (zB. elektronische Teilnahme an Hauptversammlungen, usw.).

• Auch der Berichterstatter für das Steuerrecht, Prof. Guglielmo Maisto zog Reformvorschläge zu einzelnen in der EU schon thematisierten Bereichen grundsätzlicheren Rechtsgestaltungen vor. Seine Vorschläge zielten unter anderem auf eine Vervollständigung der Intentionen, welche mit der Mutter-Tochter-Richtlinie schon heute verfolgt werden – nämlich die Möglichkeit der bloß einmaligen Erfassung von Wertverschiebungen von Konzerngesellschaften zwischen Mitgliedstaaten.
In diesem Sinne sollten nach Ansicht mehrerer Teilnehmer neben der Privilegierung von Dividendenzahlungen auch Zins- und Royalty-Überweisungen sowie Kapitalgewinne einbezogen werden. Andere Teilnehmer drängten auf der

Notwendigkeit weiterreichender Regelungen – sei es im Sinne einer inhaltlich europaweiten Vereinheitlichung des Unternehmensteuerrechts oder doch der Zuweisung konzernweiter Besteuerungszuständigkeiten iSd. sog. Home-State-Besteuerung.

• Wie Prof. Wolfgang Schön in seinem Schlussbericht aufzeigte, war man sich durchaus der intensiven Verflechtung der beiden Teilbereiche bewusst. Ein Verzicht auf europaweite Rechtssetzungsaktionen in einem der Bereiche würde um so notwendiger solche Handlungen im anderen Bereich erfordern. Namentlich werde große gesellschaftsrechtliche Freizügigkeit möglicherweise mehr Vereinheitlichung im Steuerrecht erfordern.

• Im Übrigen war sämtlichen Teilnehmern klar, dass die den nationalen Gesetzgebern vorbehaltenen Rechtssetzungsbereiche wie etwa das Arbeits- oder Umweltrecht dadurch nicht preisgegeben werden dürfen.

Abteilung 3: Justizielle Zusammenarbeit in der Union

In der dritten Abteilung ging es bei den Fragen der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb Europas vor allem darum, wie weit Europa in nationale Kompetenzen des Zivil- und Strafrechts eingreifen darf.
Insgesamt war man sich diesbezüglich einig, dass bei dem raschen Prozess des Zusammenwachsens Europas gerade die Zusammenarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften einer deutlichen Verbesserung bedarf:

• Im Rahmen der bisherigen Formen der Rechtshilfe müssten bürokratische Hindernisse noch weiter beseitigt werden und die erforderlichen Mittel für eine bessere Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Dies sei vornehmlich die Aufgabe der politischen Verwaltung, der aber sonst iRd. Rechtshilfe keine Einflussmöglichkeiten zustehen.
Daneben seien die Möglichkeiten für ein grenzüberschreitendes Vorgehen der Rechtsprechungsorgane weiter auszubauen, weil dadurch nicht nur eine Beschleunigung zu erwarten sei, sondern auch der rechtsstaatliche Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt werde. Die Organe des ersuchten Staates müssten dabei verpflichtet werden, jedwede Unterstützung – auch durch Bereitstellung der entsprechenden Einrichtungen – zu gewähren. Die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten müsse im weitesten Bereich gewährleistet sein.

• Im Hinblick auf das Problem der nationalen Kontrolle der Rechtsprechungsakte eines anderen Mitgliedslandes stellte man fest, dass derartiges mit dem Grundgedanken einer Integration kaum vereinbar sei. Es sollte generell iRe. integrierten Gebietes – wie eben der EU – von der Gleichwertigkeit der Rechtsprechungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen werden.

Für den Fall von Konflikten zwischen Mitgliedstaaten über die Anerkennung einer Entscheidung könne eine Entscheidung durch eine supranationale Instanz in Betracht gezogen werden.
Ginge man somit von der Gleichwertigkeit der einzelnen Rechtsprechungssysteme aus, so müsse man damit auch bedenken, dass bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die EU deren Justizsysteme einer genauen Prüfung in Bezug auf das Unionsniveau zu unterziehen wären. Dabei liege eine derartige Prüfung nicht zuletzt im Interesse der aufzunehmenden Länder, sondern insbesondere auch im Interesse der jeweiligen Rechtsprechungsorgane.

• Vollkommene Übereinstimmung herrschte darüber, dass vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Verfahren – insbesondere auf dem Gebiet der Zivilrechts – zu schaffen seien. Dabei wurde ausdrücklich ein „unionsweites Mahnverfahren“ erwähnt; aber auch eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Notariatsakten sei anzustreben.

• Weiter wurde unter dem Aspekt der angestrebten Harmonisierung der einzelnen Rechtsordnungen – zumindest auf lange Sicht – die vorläufige Schaffung einheitlicher Rechtsräume – zumindest auf Teilgebieten – diskutiert. So wurde in diesem Zusammenhang das bereits recht weit gediehene Corpus-Juris-Projekt erörtert.
Damit verbunden sei auch die Schaffung einer zentralen, unabhängigen europäischen Staatsanwaltschaft. Nur mittels einer solchen sei eine effiziente Verbrechensbekämpfung über die Grenzen der einzelnen Staaten hinweg möglich. Vorteil einer solchen übergeordneten Behörde sei, dass das Problem der Kontrolle von anderen – heute praktisch unkontrollierten – Unionseinrichtungen, wie Polizeibehörden, gelöst werden könnte. Dies führe nämlich in jedem Fall zu einem Fortschritt in rechtsstaatlicher Hinsicht.
Für die Problematik der Bestellung solcher Organe mit Unionskompetenz wären Bestellungsmechanismen zu erarbeiten, durch welche die Unabhängigkeit gesichert würde.

• Schließlich bestand Einigkeit darüber, dass die Schaffung zentraler Register sowohl im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich unerlässlich seien, um die Effizienz der Rechtspflege innerhalb der EU zu gewährleisten.

Der griechische Justizminister Prof. Dr. Michalis Stathopoulos lud schließlich die europäischen Juristen in Nürnberg bereits für das Jahr 2003 zum 2. Europäischen Juristentag nach Griechenland ein. Er unterstrich, dass sich schon in Nürnberg gezeigt habe, wie notwendig der fachübergreifende Gedankenaustausch aller Juristen sei.
Für das Jahr 2005 erwägt der Schweizerische Juristenverein, den 3. Europäischen Juristentag auszurichten.

© juracontent.de